

Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen

**Schumacher Elektromechanik
GmbH
Bodenseestr. 129
D-81243 München**

- genannt „Schumacher“ -

und

**Firma
Ansprechpartner
Straße
Ort**

- genannt „Kooperationspartner“ -

4.1.5 Geheimhaltungsvereinbarung



1. Präambel

Die Geheimhaltungsvereinbarung, die zwischen Schumacher und dem Kooperationspartner geschlossen wird, soll den Umgang mit Informationen regeln, die im wirtschaftlichen Umgang zwischen den Unternehmen ausgetauscht werden. Hierbei darf das vertrauensvolle Verhältnis der Geschäftspartner nicht verletzt werden. Die Sorgfaltspflicht im Umgang mit Informationen muss den gesetzlichen Vorgaben der Bundesrepublik Deutschland entsprechen.

2. Ziel der Zusammenarbeit

Es ist Wunsch der Parteien, im beiderseitigen Interesse liegende Geschäftschancen zu erhöhen und im Zusammenhang mit dieser Geschäftschance, hat jede Partei der jeweilig anderen Partei bestimmte vertrauliche, technische und geschäftliche Informationen, die der Empfänger auf Wunsch der offenlegenden Partei vertraulich behandeln soll, offengelegt bzw. kann dem Empfänger weiterhin solche Informationen offen legen.

Die Geheimhaltungsvereinbarung gilt auch für nicht in diesem Vertrag erwähnte Projekte oder Produkte, die im Laufe der Zusammenarbeit für Schumacher entwickelt und produziert werden.

3. Regelungsgegenstand / Sorgfaltspflicht

3.1 Zur Bewahrung der, in einer möglichen Zusammenarbeit, erforderlichen, vertraulichen Informationen, verpflichten sich die Parteien im Rahmen dieser Vereinbarung gegenseitig. Die Parteien sind sich einig, dass hiermit eine Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen wird, die den Umgang mit vertraulichen Informationen untereinander regelt.

3.2 Unter vertraulichen Informationen sind alle Informationen, Unterlagen, Dokumentationen, Programme zu verstehen, die technische Entwicklungen, Produktentwicklungen, Produktspezifikationen, Produkte, Geschäftsentwicklungen, Geschäftsfinanzen enthalten sowie technisches und geschäftliches Know-How, ungeachtet dessen, ob dieses patentrechtlich oder markenrechtlich geschützt ist. Ebenso vertraulich ist bis zur Markteinführung eines gemeinsamen Produktes die Information, dass überhaupt an einem entsprechenden gemeinsamen Projekt gearbeitet wird sowie jedwede Information über mögliche Beschaffenheit oder Funktionen neuer, noch nicht am Markt befindlicher Produkte.

3.3 Beide Parteien verpflichten sich, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um eine unzulässige Offenlegung der vertraulichen Informationen zu verhindern. Soweit nicht zur Erreichung der geschäftlichen Beziehungen geboten, dürfen vertrauliche Informationen weder aufgezeichnet, noch weitergegeben oder verwertet werden.

3.4 Die Geheimhaltungsverpflichtung umfasst die vertraulichen Informationen, einschließlich aller Dokumente, Materialien, Zeichnungen, Daten und Artikel, die im Rahmen der geschäftlichen Beziehung bereits bekannt wurden oder noch werden oder auf andere Art und Weise bereits bekannt wurden oder noch werden. Mündliche und elektronisch übermittelte Erklärungen, sofern sie vertrauliche Informationen beinhalten, werden von der Geheimhaltung ebenso erfasst.

4.1.5 Geheimhaltungsvereinbarung

4. Vertrauliche Behandlung



Die Parteien verpflichten sich, die von der jeweils anderen Partei offen gelegten vertraulichen Informationen weder direkt, noch indirekt an Dritte weiterzugeben oder Dritten zugänglich zu machen.

Ohne Einschränkung des Vorstehenden, hat der Kooperationspartner angemessene Maßnahmen zu ergreifen.

Der Kooperationspartner darf keine Kopien der vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei anfertigen, es sei denn, die offenlegende Partei hat dafür zuvor ihre schriftliche Zustimmung erteilt.

Der Kooperationspartner verpflichtet sich, in angemessener Weise bei der Weitergabe von Informationen vorzugehen. Hierbei spielt es keine Rolle, ob die Daten Firmenintern oder an Dritte weitergegeben werden. Dies hat der Kooperationspartner eigenverantwortlich, jedoch mindestens im selben Umfang wie in dieser Vereinbarung, zu regeln.

5. Weitergabe an Dritte

5.1 Die Parteien verpflichten sich, die von der jeweils anderen Partei offen gelegten vertraulichen Informationen weder direkt, noch indirekt an Dritte weiterzugeben oder Dritten zugänglich zu machen. Die Partner werden alle angemessenen Vorkehrungen treffen, um einen Zugriff Dritter auf vertrauliche Informationen zu verhindern. Dies schließt auch Vorkehrungen und Maßnahmen zur Datensicherung gegen Fremdzugriff ein.

5.2 Keine Dritten im Sinne dieser Vereinbarung sind die verbundenen Unternehmen der Parteien, sofern sie nicht im Wettbewerb zur offenlegenden Partei stehen sowie Mitarbeiter der Parteien und ihrer verbundenen Unternehmen.

5.3 Sofern die Weitergabe von vertraulichen Informationen durch die empfangende Partei an Dritte im Rahmen des Vertragszwecks unbedingt erforderlich ist, stimmt der offenlegende Partner bereits jetzt dieser Weitergabe in dem zur Zielerreichung notwendigen Umfang zu. Insbesondere für Anfrage und Beschaffung bei Distributoren, ist die Herausgabe nicht projektspezifischer Materialstücklisten zulässig. Jeder Dritte ist in einem solchen Fall zu einer dieser Vereinbarung entsprechenden Geheimhaltung der empfangenen vertraulichen Informationen zu verpflichten. Eine Weitergabe von vertraulichen Informationen durch den Geschäftspartner an Dritte, ist hiermit **untersagt**.

5.4 Die in Ziffer 5.3 definierte Regelung einer Weitergabe von vertraulichen Informationen an Dritte schließt ausdrücklich die Weitergabe an bestehende oder potenzielle Kunden des Auftragsgebers aus. Eine Ausnahme von dieser Regelung bedarf der schriftlichen Zustimmung der offenlegenden Partei.

4.1.5 Geheimhaltungsvereinbarung



6. Laufzeit Geltungszeitraum

6.1 Die Parteien vereinbaren, dass diese Vereinbarung eine Laufzeit von fünf Jahren hat. Beginn ist das Datum der Unterschrift der beiden Parteien. Sie verlängert sich sodann automatisch um jeweils ein weiteres Kalenderjahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf der jeweils laufenden Vertragsperiode schriftlich gekündigt wird.

6.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung, die beiden Parteien in diesem Vertrag auferlegt wird, gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages weiter, solange die vertraglichen Informationen nicht offenkundig geworden sind bzw. sieben Jahre seit der Kenntniserlangung verstrichen sind. Beide Parteien tragen die Beweislast für vorgenannte Regelung.

7. Heilung

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt im Fall von Lücken entsprechend.

8. Gerichtsstand

8.1 Dieser Vertrag unterliegt allein dem Recht der Bundesrepublik.

8.2 Gerichtsstand für alle, sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten, ist München, Bundesrepublik Deutschland.

9. Sonstiges

Als Zeichen Ihres Einverständnisses mit den oben genannten Bedingungen und dem Inkrafttreten des Vertrages zu dem im Folgenden genannten Datum sowie mit dem Erhalt einer Kopie dieses Vertrages, haben die Parteien diesen Vertrag unterzeichnet.

Schumacher und Firma

Ort, Datum

Schumacher Elektromechanik GmbH

Ort, Datum

Firma